

# TE Bwvg Beschluss 2026/2/9 W257 2330744-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.2026

## Entscheidungsdatum

09.02.2026

## Norm

BDG 1979 §51

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §7 Abs4

1. BDG 1979 § 51 heute
  2. BDG 1979 § 51 gültig ab 01.01.1980
- 
1. B-VG Art. 133 heute
  2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
  6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
  9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
  10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
  11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
- 
1. VwGVG § 28 heute
  2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
- 
1. VwGVG § 31 heute
  2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
  3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
  4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
- 
1. VwGVG § 7 heute
  2. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. VwGVG § 7 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

4. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

## **Spruch**

,

W257 2330744-1/4E

Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch Richter Mag. Herbert MANTLER, MBA über die Beschwerde von XXXX , vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. DERCSALY, Landstraßer Hauptstraße 146/6/B2, 1030 Wien, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Justiz vom 10.10.2025, Zl. 2025-0.628.778, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung der der Bundesministerin für Justiz vom 05.12.2025, Zl. 2025-0.940.360, Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch Richter Mag. Herbert MANTLER, MBA über die Beschwerde von römisch 40 , vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. DERCSALY, Landstraßer Hauptstraße 146/6/B2, 1030 Wien, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Justiz vom 10.10.2025, Zl. 2025-0.628.778, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung der der Bundesministerin für Justiz vom 05.12.2025, Zl. 2025-0.940.360,

den Beschluss:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG und § 46 BBG als verspätet zurückgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG und Paragraph 46, BBG als verspätet zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## **Text**

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat über die rechtzeitige und zulässige Beschwerde erwogen:

1. Feststellungen:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.10.2025 legte die belangte Behörde fest, dass dem Beschwerdeführer (rückwirkend) aufgrund seiner ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst (in dem dort genannten Zeitraum) die Bezüge entfallen. Auf die vierwöchige Rechtsmittelfrist wurde in der Rechtsmittelbelehrung hingewiesen.

Dieser Bescheid wurde postalisch zur Abholung ab Donnerstag, den 16.10.2025, beim wohnortzuständigen Postamt hinterlegt. Die vierwöchige Beschwerdefrist endete somit am 13.11.2025 um 24:00 Uhr. Am 17.11.2025 brachte der Beschwerdeführer eine Beschwerde ein. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 05.12.2025 wurde die Beschwerde als "verspätet erhoben" und zurückgewiesen. Mit Vorlageantrag vom 19.12.2025 wurde die Vorlage an das Verwaltungsgericht begehrt.

Das Bundesverwaltungsgericht hielt dem Beschwerdeführer die Verspätung mit Schreiben vom 15.01.2026 vor. Eine Stellungnahme seitens des Beschwerdeführers langte nicht ein.

2. Beweiswürdigung:

Dass der Bescheid vom 10.10.2025 am 16.10.2025 beim wohnortzuständigen Postamt hinterlegt wurde, ergibt sich aus dem Akt (Kopie des Abholscheines). Seine Wohnadresse lautet: XXXX . Zum Zeitpunkt der Hinterlegung war der Beschwerdeführer noch nicht rechtsfreundlich vertreten. Die Vertretung wurde der belangten Behörde erstmals mit der Erhebung der Beschwerde gegen den Bescheid bekanntgegeben. Dass die Beschwerde (verspätet) am 17.11.2025 eingebracht wurde, ergibt sich aus einem Mail der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers an die belangte Behörde am 17.11.2025, 11:58 Uhr. Dieses Mail wurde seitens der belangten Behörde vorgelegt (sh OZ 2). Auch der Beschwerdeführer selbst brachte im Vorlageantrag vom 19.12.2025 vor, dass die "vorgenannte Bescheidbeschwerde verspätet eingebracht" wurde (sh Seite 2 des Vorlageantrages). Dass der Bescheid vom 10.10.2025 am 16.10.2025 beim

wohrtzuständigen Postamt hinterlegt wurde, ergibt sich aus dem Akt (Kopie des Abholscheines). Seine Wohnadresse lautet: römisch 40. Zum Zeitpunkt der Hinterlegung war der Beschwerdeführer noch nicht rechtsfreundlich vertreten. Die Vertretung wurde der belangten Behörde erstmals mit der Erhebung der Beschwerde gegen den Bescheid bekanntgegeben. Dass die Beschwerde (verspätet) am 17.11.2025 eingebracht wurde, ergibt sich aus einem Mail der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers an die belangte Behörde am 17.11.2025, 11:58 Uhr. Dieses Mail wurde seitens der belangten Behörde vorgelegt (sh OZ 2). Auch der Beschwerdeführer selbst brachte im Vorlageantrag vom 19.12.2025 vor, dass die "vorgenannte Bescheidbeschwerde verspätet eingebracht" wurde (sh Seite 2 des Vorlageantrages).

### 3. Rechtliche Beurteilung:

#### Zu A) Zurückweisung der Beschwerde

Die Bescheidbeschwerde ist gemäß § 12 VwGVG schriftlich (in Form eines Schriftsatzes) bei der belangten Behörde einzubringen. Die Bescheidbeschwerde ist gemäß Paragraph 12, VwGVG schriftlich (in Form eines Schriftsatzes) bei der belangten Behörde einzubringen.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG (= Parteibeschwerde) dann, wenn der Bescheid zugestellt wurde. Gemäß Paragraph 7, Absatz 4, VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG (= Parteibeschwerde) dann, wenn der Bescheid zugestellt wurde.

Für die Fristberechnung gelten gemäß § 17 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) die Bestimmungen der §§ 32 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG). Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen (§ 13 Abs. 1 zweiter Satz AVG). Nach § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Für die Fristberechnung gelten gemäß Paragraph 17, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) die Bestimmungen der Paragraphen 32, ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG). Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen (Paragraph 13, Absatz eins, zweiter Satz AVG). Nach Paragraph 32, Absatz 2, AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 2 Z 1 AVG werden in die Frist nicht eingerechnet die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf). Gemäß Paragraph 33, Absatz 2, Ziffer eins, AVG werden in die Frist nicht eingerechnet die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 7, ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf).

Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 16.10.2025 durch Hinterlegung an seinem wohnortzuständigen Postamt hinterlegt. Zu diesem Zeitpunkt war der Beschwerdeführer noch nicht rechtsfreundlich vertreten. Die vierwöchige Rechtsmittelfrist beginnt daher am 16.10.2025 und endet am Mittwoch, den 13.11.2024, 24:00 Uhr. Dies ist kein gesetzlicher Feiertag bzw ein Wochenendtag. Die Beschwerde wurde allerdings erst am 17.11.2024 mittels E-Mail eingebracht. Die Beschwerde wurde sohin außerhalb der vierwöchigen Frist eingebracht und war der Bescheid bereits rechtskräftig.

Soweit der Beschwerdeführer – rechtsfreundlich vertreten – in dem Vorlageantrag vorbringt, dass die formelle Rechtskraft zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist, ist dies nicht nachvollziehbar, denn durch den Fristenablauf trat die Verbindlichkeit des Bescheides ein.

Die Beschwerde war daher spruchgemäß als verspätet zurückzuweisen.

#### Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist

die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

**Schlagworte**

Rechtsmittelfrist Verspätung Zurückweisung Zustellung Zustellung durch Hinterlegung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2026:W257.2330744.1.00

**Im RIS seit**

16.03.2026

**Zuletzt aktualisiert am**

16.03.2026

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)